

Statutenänderung Punkt II Mitgliedschaft § 2.1

II Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft steht allen handlungsfähigen, natürlichen und juristischen Personen offen, welche im Versorgungsgebiet der EGK ~~als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Häusern, Wohnungen oder Betrieben~~ über zugeteilte Messanlagen Strom beziehen ~~und dafür eine Stromrechnung erhalten. Dasselbe gilt für eine Person, die im gleichen Haushalt lebt. Ausgeschlossen sind Verwaltungen, Abrechnungsstellen.~~

Voraussetzungen
zur Mitgliedschaft

Pro Rechnungsempfänger kann nur eine Person Mitglied werden.

Die gleiche Person kann nur einmal Mitglied werden.

- 2.2 Über die Neuaufnahmen von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag der Interessenten definitiv.

Beitritt und
Pflichten

Mit dem Antrag anerkennt das Genossenschaftsmitglied die Statuten und die AGB sowie die geltenden Tarife der EGK.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

Mitglieder, welche wiederholt gegen die Statuten und die Betriebsvorschriften (Reglemente) verstossen oder die Interessen der EGK grob verletzen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

- 2.3 Die Mitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Antragsrecht.

Rechte der
Mitglieder

- 2.4 Die Mitgliedschaft erlischt mit der schriftlichen Abmeldung, bei Nichterfüllen der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft oder durch Ausschluss.

Erlöschen der
Mitgliedschaft

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Verpflichtungen gegenüber der EGK sofort zu erfüllen und haben kein Anrecht auf das Genossenschaftsvermögen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Rekursrecht an die Generalversammlung. Das Rekurschreiben ist innert Monatsfrist nach dem Ausschluss einzureichen. Gegen Ausschluss durch die Generalversammlung kann innert drei Monaten der Richter angerufen werden.